

EU-Chemiekalien- verordnung REACH

**Schutz der menschlichen Gesundheit
und der Umwelt**

Aktueller Stand bei LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG (04.02.2026)

Unsere Transferprodukte sind unter der EU Verordnung 1907/2006 vom 18.12.06 (REACH VO) als Erzeugnisse einzustufen und sind somit nicht registrierungspflichtig. Die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ist daher für unsere Transferprodukte nicht zwingend notwendig. Für Sie als Kunde entfällt bei der Verarbeitung der Transferprodukte somit die Pflicht zu überprüfen, ob besondere Anforderungen oder Einschränkungen durch eingesetzte Rohstoffe berücksichtigt werden müssen. Weiterhin erfüllen die Transferprodukte (Erzeugnisse) den Artikel 67 der REACH VO und entsprechen damit den Maßgaben der Beschränkungen nach Annex XVII (Stand 02.10.2025).

Unsere Transferprodukte werden teilweise mit Ausgangsrohstoffen hergestellt, die synthetische Polymerpartikel (SPM) (> 1 Gew.-%) enthalten. Während der Produktion unserer Transferprodukte verlieren diese jedoch durch Lösen und Filmapplikation, bzw. festen Verbund in eine Polymermatrix, die definierte Mikroplastik-Partikelform. Damit fallen unsere Transferprodukte als Erzeugnisse nicht unter die Beschränkungen für absichtlich zugesetzte synthetische Polymerpartikel (gemäß der Verordnung (EU) 2023/2055 zur Änderung von Anhang XVII, Eintrag 78 der REACH-Verordnung).

Wir als Downstream User verwenden für die Transferprodukte nur solche Rohstoffe und Substanzen, die nach den Informationen unserer Lieferanten nicht der Zulassungspflicht nach Annex XIV vom 08.04.2022 unterliegen. Grundsätzlich setzen wir für die Herstellung unsere Transferprodukte keine SVHC-Stoffe der Kandidatenliste (Stand 04.02.2026) ein.

Sollte durch Veränderungen der Rohstoffe oder durch Neueinstufungen die Informationspflicht über Stoffe in Erzeugnissen (REACH / Art 33; > 0,1 Gew.-% zulassungspflichtiger Inhaltsstoffe) erforderlich werden, werden wir Sie innerhalb der gesetzlichen Fristen entsprechend informieren.

Für unsere Kunden bedeutet dies, dass für sie bei bestimmungsgemäßem Einsatz unserer Transferprodukte zur Veredelung ihrer Produkte normalerweise keine weiteren Aktivitäten bezüglich REACH, einschließlich der Regelungen zu Mikroplastik, im Hinblick auf unsere Transferprodukte mehr erforderlich sind.

Was ist REACH?

Allgemeines zum Thema REACH

REACH: Registrierung – Evaluierung – Autorisierung von **CH**emikalien

Offizieller Zweck von REACH ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, dabei den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie zu verbessern und zu Innovationen zu führen. Überwacht wird die Einhaltung der Verordnung durch die Europäische Agentur für Chemische Stoffe in Helsinki (ECHA).

REACH beruht auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Ist der Hersteller seinen Registrierungs- oder Zulassungspflichten nicht nachgekommen, dürfen diese Stoffe oder Zubereitungen nicht mehr vermarktet werden. Auch ein Anwender darf diese nicht verwenden.

Wer ist betroffen?

Hersteller – Importeure – Nachgeschaltete Anwender

Wer muss seine Stoffe registrieren oder zulassen?

Alle Hersteller oder Importeure innerhalb der EU, wenn:

- sie Stoffe mit einer Menge von >1 t/a produzieren oder importieren (Registrierung),
- eine Freisetzung des Stoffes unter normalen Verwendungsbedingungen stattfindet (Registrierung),
- der Stoff in Annex 14 der REACH VO genannt ist und in Erzeugnissen mit einer Konzentration von > 0,1 Massenprozent enthalten ist (Zulassung).

Nachgeschaltete Anwender trifft eine Informations- und Kontrollpflicht.

- Sie müssen das Sicherheitsdatenblatt (SDB) überprüfen und darin angeführte Risikomanagementmaßnahmen umsetzen.
- Sie müssen ihren Zulieferern die spezielle Art der Verwendung des bezogenen Stoffes mitteilen.
- Für eventuelle eigene Zubereitungen müssen sie ein eigenes SDB erstellen und dieses an die eigenen Kunden weitergeben.

